

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 0
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 02.07.2020

Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiches ist zwischen 22:00 und 06:00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag sowie in den Nächten vor einem gesetzlichen Feiertag bis zum Ablauf des 12.07.2020 untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle.
2. Die Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke vom 17.06.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern in Höhe von 300 – 2.000 Euro geahndet.

 Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Nord/LB IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC BRLADE22XXX

 am Dienstgebäude,
Anfahrt über
Steubenstraße

Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

4. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 03.07.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 03.07.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Hinweise:

Die Anordnung unter 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Vorgaben des Ansammlungs- und Veranstaltungsverbots des § 2 Absatz 1 Zehnte Coronaverordnung wird hingewiesen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es gemäß § 3 Nr. 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung untersagt ist, sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen.

B e g r ü n d u n g

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede

bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen bereits 46 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die Einsatzkräfte der Polizei Bremen und des Ordnungsamtes Bremen haben in den letzten Wochen zunehmend Verstöße gegen das Ansammlungsverbot und die Abstandsregelungen im Bereich des Osterdeiches, der Schlachte, an der Diskomeile und im Umkreis der Sielwallkreuzung zur Nachtzeit festgestellt. Viele der anwesenden Personen waren sichtlich alkoholisiert. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Bürger*innen zu erreichen.

Das Gesundheitsamt Bremen hat dem Ordnungsamt Bremen am 02. Juli 2020 vorgeschlagen, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme anzuordnen

II.

Zu Ziffern 1 und 2

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der

notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 25 Absatz 4 Zehnte Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass abseits der Coronaverordnung weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Zehnten Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die Abgabe von Alkohol zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen und anstehenden Sommernächten birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten Menschenansammlungen bilden. Gerade bei gutem Wetter neigen die Bürger*innen aktuell dazu, sich im Freien zu versammeln. Zudem sinkt zunehmend auch die Bereitschaft, sich an die Einschränkungen zu halten.

Der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art bildet ein hohes Risiko für die Bildung von Menschenansammlungen, die es aktuell zu vermeiden gilt. Gleichzeitig sinkt die Sensibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebots. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsamtes Bremen im Rahmen der Kontrollen an den vergangenen Wochenenden haben gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte nicht eingehalten wird. Diese Einschätzung hat der Beirat Östliche Vorstadt kürzlich bestätigt, indem er in seinem Beschluss vom 16. Juni 2020 ausgeführt hat, dass „[d]ie Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie (...) als Reaktion unter anderem dazu geführt [haben], dass sich Menschen an Kiosken und im Einzelhandel mit Alkohol versorgen und sich in größeren Ansammlungen zum Feiern auf Straßen, Plätzen und in Grünanlagen versammeln. Die Hygiene- und Abstandsregeln werden dabei zum Teil nicht eingehalten und es kommt zu Müllansammlungen.“ Er hat sodann folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beirat plädiert für ein Verbot des Außerhausverkaufs von Alkohol in den Nachtstunden. Dies betrifft Kioske und den Einzelhandel. Der Beirat bittet die zuständigen Ressorts diese

Maßnahme umzusetzen, um der Gefahr für die Bevölkerung durch Missachtung der Hygiene- und Abstandsregeln entgegenzuwirken.“

Bereits vor dem Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke vom 17.06.2020 hatte die Polizei Bremen Berichterstattungen zu Feststellungen an vorangegangenen Wochenenden übermittelt. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung 17.06.2020 wurde u.a. seitens der Polizei überwacht; auf die hierzu dem Ordnungsamt mitgeteilten Feststellungen wird verwiesen:

Freitagnacht, 26. auf 27. Juni 2020: Im Stadtgebiet und vor allem an der Schlachte, am Osterdeich sowie im Viertel wurde ein hohes Personenaufkommen wahrgenommen. Im Bereich Schlachte hielten sich ca. 150 Jugendliche / junge Erwachsene in mehreren Gruppierungen von bis zu 10-15 Personen auf den Stufen auf. Sie beschallten durch mitgebrachte Musikanlagen den Bereich, tanzten zur Musik, unterhielten sich, rauchten Shisha und konsumierten Alkohol. Der Großteil reagierte nur zögerlich und widerwillig auf polizeiliche Ansprache. In der Folge wurde die Örtlichkeit nochmals mit starken Kräften aufgesucht, gezielt die Personen angesprochen und Konsequenzen (Platzverweis; Ahndung von Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung Musikanlage) angedroht. Diese Maßnahme führte sehr schnell zu deutlichen Abwanderungstendenzen und Einhaltung der gebotenen Ruhe. Um ca. 02:30 Uhr wurden nur noch ca. 40 Personen gemeldet, die sich ruhig verhielten und kein Einschreiten nötig machten. Dieser Zustand hielt bis zum Dienstenende des Nachtdienstes an.

Die Einsatzlage „Sielwalkreuzung“ verlief störungsfrei und ohne größere Vorkommnisse. Zu Spitzenzeiten befanden sich an die 250 Personen im Kreuzungsbereich. Dort wo die Abstandsregeln nicht eingehalten wurden, führten die Einsatzkräfte Gespräche. Lautsprecherdurchsagen wurden nicht erforderlich. Die Stimmung im Allgemeinen war entspannt. Festzustellen war jedoch, dass mit den Abstandsregeln sehr sorglos umgegangen wurde. Nach Durchmischung der Gruppen durch Kräfte der Polizei, Ansprache und kurzfristiger Präsenz, setzte ein Verdrängungsprozess ein. Die Abstandsregeln wurden schließlich eingehalten. Die gezielten Maßnahmen wurden um 02:30 Uhr eingestellt. Durch das Ordnungsamt wurden im Laufe des Abends/der Nacht Alkoholika-Scheinkäufe durchgeführt. Gegen 04:20 Uhr wurde ein Ball im Bereich Sielwall sichergestellt. Die Gruppe zeigte sich einsichtig.

Samstagnacht, 27. auf 28. Juni 2020: Im Bereich Sielwalkreuzung wurde eine erhöhte Anzahl von 350 Personen festgestellt. Unter diesen Personen befanden sich auch ungefähr 50 Ultras unterschiedlicher Gruppierungen. Diese hielten sich überwiegend in einem lokalen Café oder vor dem Lokal auf. Die Ultras waren gegenüber dem Kommunikationsteam (KMT) nicht gesprächsbereit und reagierten ablehnend bis aggressiv auf die polizeilichen Maßnahmen. Corona-Verstöße wurden festgestellt. Das Ordnungsamt wurde hinzugezogen, es wurde eine Anzeige gegen den Betreiber der Lokalität gefertigt. Weiterhin wurden durch das Ordnungsamt wieder Alkoholika-Scheinkäufe durchgeführt. Hier erfolgt ebenfalls eine Anzeigenerstattung. Auch in dieser Nacht wurde wieder

festgestellt, dass mit den Abstandsregeln sehr sorglos umgegangen wurde. Die Ecken der Sielwallkreuzung wurden dauerhaft durch Einsatzkräfte besetzt. Doppelstreifen wurden im Nahbereich der Kreuzung eingesetzt. Dort wo Abstandsregeln nicht eingehalten wurden, wurden Gespräche geführt. Lautsprecherdurchsagen wurden - wie in der vorausgegangenen Nacht - nicht erforderlich. Die Stimmung an der Sielwallkreuzung war insgesamt jedoch grundsätzlich gereizt, auch aufgrund der verbal aggressiven Stimmung der Ultras. Eine Akzeptanz der polizeilichen Maßnahmen war überwiegend nicht gegeben. Ein Gruppenwagen wurde durch einen Permanentmarker mit ACAB und den Ziffern 1312 beschmiert; Strafanzeige wurde gefertigt. Nach vorangegangenen Straftaten (Körperverletzung/Sachbeschädigung/Beleidigung) wurden zwei Ingewahrsamnahmen zur Durchsetzung von Platzverweisen durchgeführt.

Um 03:45 Uhr kam es im Nahbereich der Sielwallkreuzung zu zwei gleichzeitig stattfindenden Körperverletzungen. Einsatzkräfte schritten ein. Dies nahm eine 5-10-köpfige Gruppe zum Anlass sich auf die Kreuzung zu begeben und dort einen Feuerwerkskörper („Bengalo“) zu zünden. Ein Tatverdächtiger konnte nicht ausgemacht werden. Ab 04:30 Uhr erfolgte der sukzessive Rückzug der Kräfte. Die Maßnahme wurde um 04:45 Uhr beendet.

Im Bereich der Schlachte hielten sich erneut ungefähr 120 Personen auf und es kam vereinzelt zu Verstößen gegen das Abstandsgebot und Ruhestörungen. Gegen 02:55 Uhr konnte hier durch polizeiliches Ansprechen die Situation geklärt werden. Eine Abwanderung der Personen konnte erst nach Schließung des Außer-Haus Shisha-Verleihs eines lokalen Betriebes erkannt werden.

Ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet und erforderlich, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen.

Ziel der Maßnahme ist, dass sich nicht eine Vielzahl von Personen an stark frequentierten Orten zum Zwecke des Alkoholkonsums niederlässt und so größere Ansammlungen entstehen, die aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols nicht mehr mit den Schutzmaßnahmen vereinbar sind. Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr auf offener Straße fördert die Entstehung und das Andauern von Ansammlungen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs mindert die Attraktivität dieser und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt Ansammlungen bilden, bei denen der Mindestabstand aufgrund ihrer bloßen Größe nicht mehr eingehalten werden kann. Da der Ausschank alkoholischer Getränke in konzessionierten Gaststätten zulässig bleibt, ist damit zu rechnen, dass sich erlebnisorientierte Besucher*innen auf diese aufteilen und im Falle eines nicht ausreichenden Platzangebotes mangels alternativer Angebote den Geltungsbereich wieder verlassen.

Die Maßnahme stellt auch im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken im ausgewiesenen Geltungsbereich zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-

Verkaufs unkontrollierte Ansammlungen gezielter verhindert werden. Die vorliegend gewählte Maßnahme stellt insofern auch einen weniger intensiven Eingriff in die Grundrechte der Adressat*innen dar.

Auch die Schließung einzelner Gaststätten und sonstiger Einrichtungen bei Feststellung konkreter Verstöße im Einzelfall ist demgegenüber weniger wirksam, ungeeignet und bereits auf Grundlage der geltenden Zehnten Coronaverordnung möglich. Auch ein Einschreiten gegenüber alkoholisierten Personen, die sich nicht mehr an die Abstandsregelungen halten, ist nicht geeignet, den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen, da sich diese im Falle der Bildung von Ansammlungen bereits verwirklicht haben. Sofern Ansammlungen durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst werden müssen, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es zu Zusammenstößen zwischen den eingesetzten Einsatzkräften, Teilnehmer*innen der Ansammlung und unbeteiligten Dritten unter Missachtung der Schutzmaßnahmen kommen würde. Statt der beabsichtigten Verringerung des Infektionsrisikos würde damit vielmehr eine wesentliche Erhöhung der Infektionsgefahr einhergehen. Dies gilt es zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist in dem bisherigen Vorgehen der Einsatzkräfte auch kein Vollzugsdefizit der Regelungen der Coronaverordnung zu sehen.

Das Verbot wird zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird zudem auf die stark frequentierten Nächte von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag sowie auf die Nächte vor einem gesetzlichen Feiertag beschränkt, da bisher nur an diesen Tagen die genannten Beobachtungen gemacht worden sind. Schließlich ist der Ausschank von alkoholischen Getränken innerhalb der konzessionierten Bereiche von Gaststätten weiterhin möglich.

Zudem wird das Verbot örtlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Eine Anhäufung von Verstößen gegen die Vorgaben der Coronaverordnung ist bisher nur in bestimmten, stark frequentierten Bereichen mit einer Vielzahl an Einrichtungen beobachtet worden. Die Einrichtung von Zugangskontrollen zu diesen Bereichen ist weder mit verhältnismäßigem Kräfteinsatz umsetzbar noch aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereichs erfolgsversprechend. Zugangskontrollen würden zudem eine generelle Kontrolle der ansässigen Bevölkerung mit sich bringen, die als unverhältnismäßige Grundrechtsbeschränkung zu werten ist.

Die Allgemeinverfügung ist zudem befristet. Sie wird im Sinne des § 25 Absatz 3 Zehnte Coronaverordnung fortlaufend evaluiert.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 17.06.2020, welche erst mit Ablauf des 03.07.2020 außer Kraft getreten wäre. Die Allgemeinverfügung vom 17.06.2020 war daher aufzuheben.

Zu Ziffer 3

Verstöße gegen die in Ziffer 1 getroffene Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern zwischen 300 – 2.000 Euro geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen die Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 4

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 03.07.2020 als Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Mit freundlichem Gruß

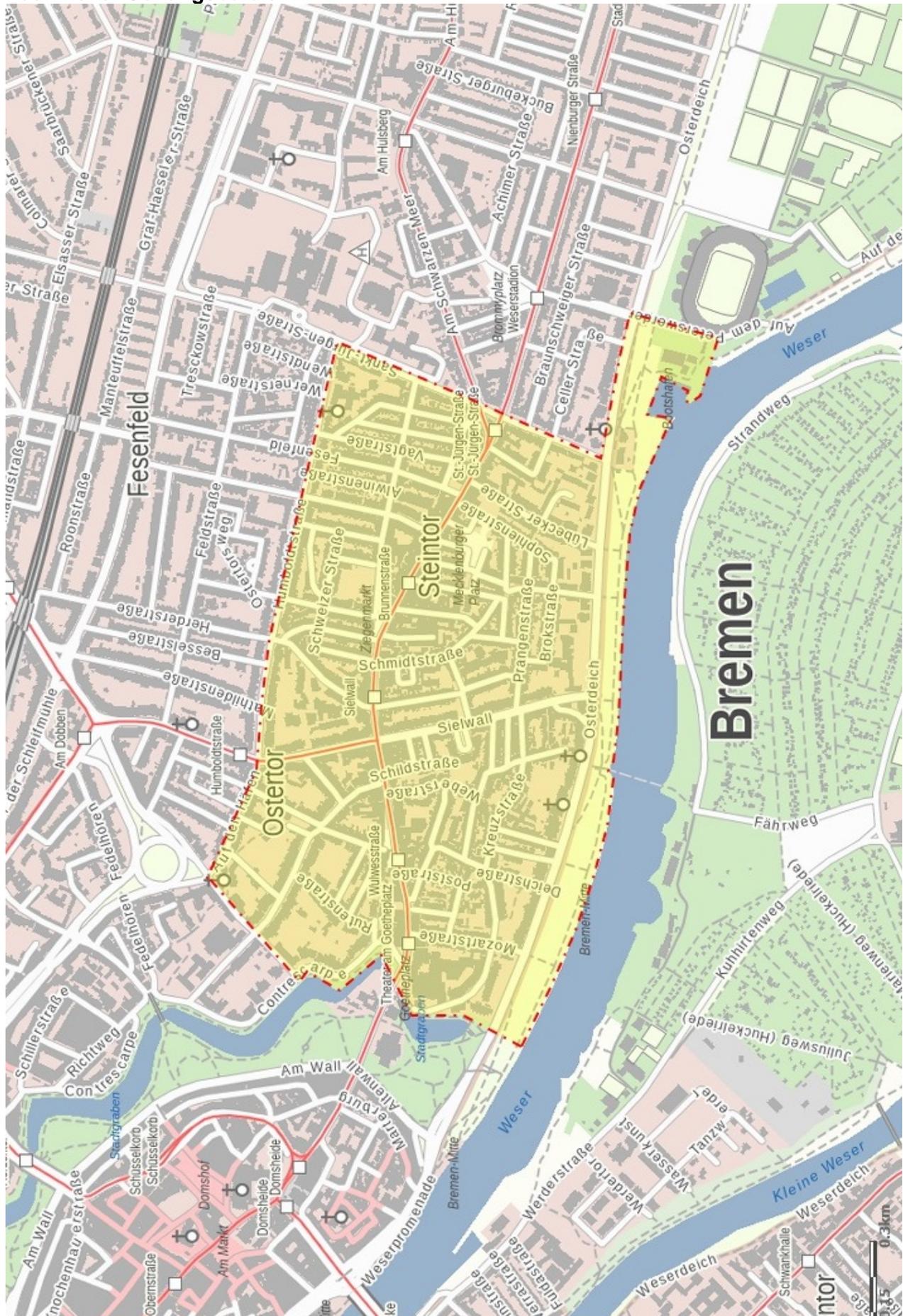
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Papencord

Anlage (zu Ziffer 1):

Räumlicher Geltungsbereich 1



Räumlicher Geltungsbereich 2

